

tung, die von wesentlicher Bedeutung für die Gewährleistung des Umweltschutzes ist, wie jene, die massive Verschmutzungen der Atmosphäre oder der Meere" verbieten".<sup>1</sup> Der Begriff „internationales Verbrechen“ wird dabei ausdrücklich auf Akte angewandt, die dem Staat als solchen zuzurechnen sind.

Der als Beispiel für ein internationales Verbrechen aufgeführte Tatbestand der massiven Umweltverschmutzung steht in Art. 19 Ziff. 3 in einer Reihe mit den Tatbeständen der ersten Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, für die Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und für den Schutz des Menschen von wesentlicher Bedeutung sind. Er wird damit zwar nicht den wichtigsten Anwendungsfällen dieser anderen Tatbestände — Aggression, gewaltsame Aufrechterhaltung der Kolonialherrschaft, Sklaverei, Völkermord und Apartheid — gleichgestellt, aber doch faktisch in den Rang einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (*jus cogens*) gehoben. Um als eine solche gelten zu können, müßte der Tatbestand der massiven Umweltverschmutzung jedoch nach den Kriterien des Art. 53 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969<sup>15</sup> „von der internationalen Staatengemeinschaft als Ganzes als eine Norm akzeptiert und anerkannt“ sein, „von der keine Abweichung erlaubt ist und die nur durch eine nachfolgende Norm des allgemeinen Völkerrechts, die denselben Charakter trägt, abgeändert werden kann“.

So sehr das Vorgehen der ILC zu begrüßen ist, die Kodifikation der Staatenverantwortlichkeit auf der Grundlage der *jus-cogens*-Regeln vorzunehmen, so muß es doch angesichts der weltweit zunehmenden Umweltverschmutzungen zweifelhaft erscheinen, daß eine derartige Einstufung einer Verbotsnorm für die massive Verschmutzung der Umwelt bereits heute weltweite Anerkennung besitzt.

#### *Völkerrechtliche Verantwortlichkeit oder Haftung für grenzüberschreitende Umweltverschmutzung?*

Völkerrechtliche Verantwortlichkeit setzt voraus, daß Umweltverschmutzungen mit grenzüberschreitender Wirkung als unrechtmäßiges, d. h. vom Völkerrecht verbotenes Handeln verstanden werden. Nun gibt es aber Aktivitäten, die aus der Entwicklung der modernen Naturwissenschaft und Technik erwachsen, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung der Atomenergie und die Erforschung des Weltraums, und daher rechtmäßig sind, die aber noch nicht vollständig beherrschbar sind und daher eine Risiko- und potentielle Schadensquelle für die Umwelt darstellen. Hier handelt es sich also gewissermaßen um eine „andere Form der Verantwortlichkeit“, was dazu geführt hat, daß die ILC in diesem Zusammenhang nicht mehr von Verantwortlichkeit spricht, sondern von der „Haftung für schädliche Folgen aus Handlungen, die vom Völkerrecht nicht verboten sind“.

Im Unterschied zur Verantwortlichkeit, bei der die Rechtsfolgen primär auf die Durchsetzung der verletzten Rechtsnorm gerichtet sind, geht es bei der Haftung allein um den Ersatz für einen eingetretenen Schaden, da die schädigende Handlung — die definitionsgemäß weder vorhersehbar noch beeinflussbar sein muß — ja rechtmäßig war und daher nicht untersagt werden kann.<sup>16</sup>

Nun gibt es keine Norm des allgemeinen Völkerrechts, wonach ein rechtmäßiges Handeln mit Schadensfolge zum Schadenersatz verpflichtet. Es ist auch nicht zu erwarten, daß die Schaffung einer solchen Norm im Wege der „progressiven Entwicklung des Völkerrechts“ allgemeine Zustimmung findet, zumal die Gefahr bestünde, daß dann nicht mehr die Schadensverhütung, sondern lediglich der Schadenersatz im Vordergrund stünde.

Außerdem gibt es auch in der außerordentlich wichtigen Frage nach dem sachlichen Geltungsbereich eines haftungsrechtlichen Normenkomplexes noch keine Übereinstimmung. Erst eine gründliche Analyse der Staatenpraxis vermag zu klären, ob und in welchem Umfang neben dem Umweltbereich noch andere Sachgegenstände erfaßt werden sollen.

Es spricht daher vieles dafür, diese bedeutsame Problematik entsprechend den Bedingungen des Einzelfalls vertraglich im Wege von Verhandlungen zu regeln, wobei das Konzept der

Fixierung von Informations-, Konsultations- und Verhandlungspflichten als Ausdruck einer allgemeinen Sorgfaltspflicht, insbesondere im Rahmen von Nachbarschaftsbeziehungen, nutzbar gemacht werden könnte.

Ausgehend von den allgemeinen Grundlagen des geltenden Völkerrechts und auf bauend auf den rechtlichen Instrumentarien zum Umweltschutz, wie sie entweder programmatisch konzipiert oder bereits in Angriff genommen worden sind, ist die Forderung zu unterstützen, wirksame Schritte zur Lösung eines globalen Problems unserer Zeit zu vereinbaren. Die inhaltliche Orientierung muß auf solche Maßnahmen gerichtet sein, für die entsprechend dem Charakter des Völkerrechts der Gegenwart und dem erreichten Stand der internationalen politischen Zusammenarbeit die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Als reif für die konkrete rechtliche Ausgestaltung müssen vor allem diejenigen Fragen angesehen werden, die für die internationale Gemeinschaft als Ganzes von grundlegender Bedeutung sind. Hierzu gehören auch Fragen, die die besonderen und legitimen Bedürfnisse der Entwicklungsländer betreffen. Dabei sind die Probleme der Erhaltung des Friedens, des wirtschaftlichen Aufschwungs der Entwicklungsländer und des Umweltschutzes eng miteinander verbunden. In dieser Verbindung liegt auch eine der objektiven Wirkungsbedingungen für eine erfolgreiche internationale Umweltschutzpolitik, wie sie von den sozialistischen Staaten gefordert und gefördert wird.<sup>111</sup>

1 ND vom 7. Januar 1983, S. 1.

2 UN-Doc. A/37/398/Add. 1.

3 Die Stockholmer UN-Konferenz über Umweltprobleme (5. bis 16. Juni 1972) verabschiedete am 16. Juni 1972 u. a. die „Deklaration über die menschliche Umwelt“ mit 26 allgemeinen Prinzipien und einen „Aktionsplan für die menschliche Umwelt“ mit 109 an Staaten und internationale Organisationen gerichteten Empfehlungen. Sie unterbreitete ferner Vorschläge für die Schaffung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), das dem UN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) untersteht und von einem Verwaltungsrat geleitet wird.

Die UN-Vollversammlung bestätigte am 15. Dezember 1972 die Ergebnisse der Stockholmer Konferenz in den Resolutionen 2994 (XXVII) bis 3004 (XXVII). Vgl. hierzu: Resolutionen zu Grundfragen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (Die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen, Dokumente, Bd. 5), Berlin 1978, S. 609 ff.; Autorenkollektiv, Umweltprobleme in der Weltwirtschaft und den internationalen Beziehungen, Berlin 1981, S. 293 ff.

Zu den Ergebnissen der Experten-Sondertagung von Montevideo vgl. O. Hugler, „Weiterentwicklung des internationalen Umweltrechts“, Deutsche Außenpolitik 1982, Heft 3, S. 46 ff.

Die Weltmatterschutzstrategie (World Conservation Strategy) wurde maßgeblich von der Internationalen Union für den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen (IUCN) ausgearbeitet und auf ihrer XV. Generalversammlung im März 1982 angenommen. Sie enthält einen umfangreichen Katalog konkreter Schutzzielstellungen und -Strategien, die dazu bestimmt sind, entsprechend dem wachsenden Kenntnis- und Erfahrungsstand fortgeschrieben zu werden.

Die Deklaration von Nairobi wurde auf der Sondertagung des UNEP-Verwaltungsrates, die vom 10. bis 18. Mai 1982 in der Hauptstadt Kenias stattfand, verabschiedet.

4 Vgl.: Resolutionen zu Grundfragen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, a. a. O., S. 286 ff.; Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 948 ff.

5 Vgl.: Die Hauptorgane der UNO (Die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen, Dokumente, Bd. 2), Berlin 1979, S. 498 ff.

6 Hierzu zählen u. a. die Rohstofflage und die verfügbaren Energiequellen, die Standortverteilung der Industrie, die Besiedlungsstruktur, die geographische Lage und auch klimatische Bedingungen.

7 Vgl. Art. IV der sog. Helsinki-Rules von 1966, in: Report of the 52nd Conference, Helsinki 1966.

8 Vgl. Prinzip 1 der „Draft Principles of Conduct in the Field of the Environment for the Guidance of States in the Conservation and Harmonious Utilization of Natural Resources Shared by Two or More States“, die vom UNEP-Verwaltungsrat auf seiner 6. Tagung am 19. Mai 1978 angenommen wurden. Die UN-Vollversammlung hat ihnen jedoch angesichts der dem UN-Generalsekretär zugeleiteten kontroversen Stellungnahmen der Staaten die Zustimmung versagt. Die „Draft Principles“ wurden deshalb mit Resolution 34/186 der UN-Vollversammlung vom 18. Dezember 1979 lediglich zur Kenntnis genommen. Das Prinzip der gerechten Nutzungsteilung war bereits vorher von der UN-Wasserkonferenz in Mar del Plata (1977) bekräftigt worden.

9 Vgl. hierzu G. Görner/R. Meißner in NJ 1982, Heft 4, S. 164; NJ 1983, Heft 5, S. 180 f.

10 So in der Studie der UNEP-Expertengruppe zu den rechtlichen Aspekten bezüglich der Umwelt im Zusammenhang mit dem küstennahen Bergbau und Bohrungen innerhalb der Grenzen der nationalen Jurisdiktion (Dokument UNEP/WG. 54/4 vom 13. Februar 1981, Annex, Ziff. 1). Vgl. auch die in Fußnote 8 genannten „Draft Principles“ des UNEP-Verwaltungsrates.

11 In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die UdSSR und andere sozialistische Staaten, die wegen der seinerzeit von imperialistischen Staaten praktizierten Diskriminierungspolitik nicht an der Stockholmer Umweltkonferenz 1972 teilgenommen hatten, sich in der UN-Vollversammlung bei der Abstimmung über die Resolution 2995 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, mit der bestimmte Pflich-